STATUTEN
EMMENTALER SWITZERLAND

Fassung vom 29. April 2025

INHALT

3	I. Allgemeine Bestimmungen	
3	Art. 1	Name, Rechtsform, Sitz
3	Art. 2	Ziele, Zweck, Massnahmen
4	II. Mitgliedschaft	
4	Art. 3	Mitglieder
4	Art. 4	Aufnahme und Anmeldung
4	Art. 5	Verlust der Mitgliedschaft
4	Art. 6	Haftung
5	III. Organisation	
5	Art. 7	Organe
5	Art. 8	Mitgliederversammlung
5	Art. 9	Delegiertenversammlung – Zusammensetzung
6	Art. 10	Delegiertenversammlung – Einberufung
6	Art. 11	Delegiertenversammlung – Beschlussfassung
7	Art. 12	Delegiertenversammlung – Befugnisse
7	Art. 13	Zirkularbeschlüsse
7	Art. 14	Vorstand – Zusammensetzung
8	Art. 15	Vorstand – Beschlussfassung
8	Art. 16	Vorstand – Befugnisse
8	Art. 17	Geschäftsstelle – Befugnisse
9	Art. 18	Zeichnungsberechtigung
9	Art. 19	Revisionsstelle
9	IV. Finanzen	
9	Art. 20	Finanzierung
9	V. Käsekaufverträge	
9	Art. 21	Standardisierter Käsekaufvertrag ES
10	VI. Übrige Bestimmungen	
10	Art. 22	Statutenänderungen
10	Art. 23	Auflösung und Liquidation
10	Art. 24	Sanktionen
11	Art. 25	Gerichtsstand
11	Art. 26	Schlussbestimmungen

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Emmentaler Switzerland (ES) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziele, Zweck, Massnahmen

1 Die Sortenorganisation Emmentaler Switzerland bezweckt, den Emmentaler AOP als traditionelle Schweizer Käsespezialität zu erhalten und fördert die wirtschaftliche und qualitativ hochstehende Herstellung und Reifung sowie den Verkauf, insbesondere durch:

– Schaffung von Leitideen für das Produkt Emmentaler AOP;
– Festlegung und Umsetzung einer gemeinsamen Markenpolitik;
– Durchführung des Herkunftsschutzes gemäss Landwirtschaftsgesetz;
– Bestimmung der Qualitätsziele und -anforderungen;
– Überwachung und Förderung der Qualität;
– Öffentlichkeitsarbeit und gemeinsame Absatzförderung;
– Treuhänderische Bewirtschaftung der Produktion Emmentaler AOP zu Handen ihrer Mitglieder;
– Unterstützung bei der Schaffung optimaler Strukturen und Verhaltensweisen der Beteiligten;
– Mitwirkung am Abschluss von standardisierten Käsekaufverträgen unter Zurverfügungstellung von Kalkulationshilfen;
– die Möglichkeit zur treuhänderischen Abwicklung des Geldflusses bei Käsekaufgeschäften zwischen Mitgliedern (Entgegennahme des Entgelts vom Händler und Weiterleitung an den Käsehersteller).

2 Die ES vertritt die Interessen ihrer Mitglieder bzw. der ihr angeschlossenen Milchproduzenten, Milchverarbeiter und Käsereifungs- und Handelsunternehmen, insbesondere bei der Ausgestaltung der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

3 Die ES koordiniert die Produktions- und Verkaufsmengen sowie die Verkaufs- und Preispolitik bis und mit Reifung.

4 Die ES schafft einen Fonds zur Finanzierung gemeinsamer Aufgaben.

5 Die ES übt keine kommerzielle Tätigkeit aus, sie kann sich aber an Unternehmen beteiligen, wenn diese kommerzielle Tätigkeiten im Interesse der ES wahrnehmen.

6 Die ES behandelt ihre Mitglieder nach Massgabe ihrer Gleich- bzw. Ungleichheit gleich, insbesondere wahrt sie ihren Mitgliedern gegenüber den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

[1] Mitglieder der ES können natürliche und juristische Personen sein, die in der Produktion von Milch (Milchproduzenten), in der Verwertung von Milch (Käsehersteller) und in der Reifung/Handel (Reifungs-/Handelsunternehmen) von Emmentaler AOP tätig sind oder deren Dachorganisationen. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei den Milchproduzenten deren Genossenschaften und nur ausnahmsweise sie selbst Mitglied der ES sind.
[2] Die Reglemente, das Pflichtenheft und das Kontrollhandbuch mit Anhängen sowie weitere Erlasse der ES sind für die Mitglieder verbindlich.

Art. 4 Aufnahme und Anmeldung

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jeweils per 1. Mai durch den Vorstand erfolgen. Das Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt auf Ende des Milchjahrs (1. Mai bis 30. April). Der Austritt ist vor Ende Februar des entsprechenden Milchjahrs schriftlich zu erklären.
b) Wegfall der Mitgliedervoraussetzungen gemäss Art. 3 auf entsprechende Mitteilung des Vorstands hin.
c) Ausschluss: Sofern Käsehersteller und Mitglieder der Gruppe Reifung/Handel bis Ende Juni 2015 mit der ES sowie einem Mitglied der jeweils anderen vorangehend genannten Gruppe (Käsehersteller, Reifung/Handel) keinen standardisierten Käsekaufvertrag gemäss Art. 21 abschliessen, kann der Vorstand ihren Ausschluss verfügen. Überdies kann ein Ausschluss auch aus anderen wichtigen Gründen durch den Vorstand verfügt werden. Als wichtige Gründe gelten nebst dem fehlenden Abschluss des standardisierten Käsekaufvertrages gemäss Art. 21 namentlich schwerwiegende Widerhandlungen gegen die Statuten sowie die gemeinsamen Interessen der Beteiligten. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung. Ein Rekurs ist innert Monatsfrist nach Empfang der schriftlichen Austrittsverfügung zu erheben. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
d) Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

[2] Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 6 Haftung

Die Mitglieder trifft keine Haftbarkeit für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Organe der ES sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) die Delegiertenversammlung,
c) der Vorstand,
d) die Geschäftsstelle,
e) die Revisionsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ. Eine Mitgliederversammlung findet ausschliesslich für die Wahl der Delegierten oder für deren Abberufung aus wichtigen Gründen statt und zwar sofern die Delegierten nicht in stiller Wahl bestimmt werden (siehe Art. 9, Abs. 7), nur auf Anordnung des Vorstands oder auf Begehren von mindestens 10 % der Mitglieder. Das oberste Organ übt seine Funktion – die Wahl der Delegierten – durch mündliche Stimmabgabe an der Mitgliederversammlung aus. Das einfache Mehr der Stimmenden entscheidet.

Art. 9 Delegiertenversammlung – Zusammensetzung

1 Die Delegiertenversammlung besteht, mitbeinhaltend die Vertreter der Dachorganisationen der Milchwirtschaft (Produzenten, Käsehersteller, Reifung/Handel) aus 20 Delegierten der Milchproduzenten mit je 1 Stimme, 20 Delegierten der Käsehersteller mit je 1 Stimme und den Delegierten der Reifung/Handel mit je mindestens 1 Stimme sowie den Mitgliedern des Vorstands.

2 Bei vollständiger Vertretung verfügen die Delegierten der Mitgliederkategorie Reifung/Handel insgesamt ebenfalls über 20 Stimmen. Die Festlegung der Anzahl ihrer Delegierten und damit der Stimmrechte pro Delegierten ist vom Vorstand auf Grund von Vertragsmengen und weiterer Kriterien durch Reglement zu regeln, wobei jedes Mitglied der Kategorie Reifung/Handel Anspruch auf einen Delegierten mit mindestens 1 Stimme hat. Ein Mitglied darf nicht die Mehrheit der Stimmen innerhalb dieser Kategorie haben.

3 Der Geschäftsleiter oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme daran teil.

4 Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstandspräsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten, geleitet. Die Mehrheit der vertretenen Delegiertenstimmen kann verlangen, dass sie durch einen aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Tagespräsidenten geleitet wird.

5 Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 4 Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Wahltag. Die Delegierten sind wiederwählbar. Scheidet ein Delegierter während der Amtsdauer aus, erfolgt die Wahl des Nachfolgers in der Regel anlässlich der nächsten Wahlen.

6 Die Delegierten können sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine natürliche Person vertreten lassen, welche die ordentlichen Erfordernisse der Delegierten erfüllt und nicht selbst Delegierte ist.
7 Die Wahl der Delegierten obliegt grundsätzlich der Mitgliederversammlung. Sie können jedoch von den Organisationen der Mitgliederkategorien (Milchproduzenten, Käsehersteller, Reifung/Handel) vorgeschlagen werden. Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Personen zu wählen sind, erklärt der Vorstand die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt. Das Vorschlagsrecht bezüglich der innerhalb der Mitgliedergruppen zu wählenden Delegierten kommt nebst den Organisationen der Mitgliederkategorien auch 10 % der Mitglieder jeder Mitgliedergruppe (Milchproduzenten, Käsehersteller, Reifung/Handel) zu. Die Revisionsstelle hat die Ergebnisse zu validieren.

Art. 10 Delegiertenversammlung – Einberufung

1 Ort und Zeit der Delegiertenversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Sie tritt mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zusammen und ausserordentlicher-weise, so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Viertel der Delegierten es schriftlich und unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.
2 Die Revisionsstelle ist befugt, selbständig eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen haben innert 3 Monaten, vom Eingang des schriftlich begründeten Begehrens angerechnet, stattzufinden.
4 Die Delegiertenversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Delegierten einberufen.
5 Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die Bilanz und der Bericht der Revisionsstelle sowie die Liste der Verhandlungsgegenstände (Traktanden) werden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag den Delegierten zugestellt.
6 Anträge der Delegierten zu Handen der Delegiertenversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
7 Über Gegenstände, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11 Delegiertenversammlung – Beschlussfassung

1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.
2 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Zweidrittelsmehrheit auf allen drei Stufen (Milchproduzenten, Käsehersteller, Reifung/Handel). Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Stufe wird über die verlangten Geschäfte eine geheime Abstimmung geführt.
3 Wahlen in den Vorstand werden offen vorgenommen, sofern nicht auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmen eine geheime Wahl verlangt wird. Es entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, scheidet jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen beim nächsten Wahlgang aus. Sind nur noch 2

Kandidaten im Rennen, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.
4 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands haben der Vorstand und Personen, die an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 12 Delegiertenversammlung – Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
b) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz;
c) Abnahme des Berichts der Revisionsstelle;
d) Bestimmung der Geschäftspolitik der ES;
e) Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder;
f) Festsetzung des Produktebeitrags durch Reglement;
g) Entlastung des Vorstands;
h) Wahl und Abberufung des Vorstandspräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstands;
i) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
j) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands;
k) Beschlussfassung über die in ihren Kompetenzbereich fallenden Anträge des Vorstands, der Revisionsstelle und der Delegierten;
l) Annahme und Änderung der Statuten;
m) Auflösung des Vereins.

Art. 13 Zirkularbeschlüsse

In dringenden Fällen kann der Vorstand die Delegierten auf dem Zirkularweg Beschluss fassen lassen, wobei das einfache Mehr entscheidet und die Ergebnisse an der nächst folgenden Sitzung mitgeteilt werden müssen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Art. 14 Vorstand – Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus 10 oder 13 Mitgliedern, wovon einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Jede Mitgliedergruppe (Milchproduzenten, Käsehersteller, Reifung/Handel) hat Anrecht auf die gleiche Anzahl, jedoch mindestens drei Sitze. Der Präsident ist unabhängig und gehört somit keiner der drei Gruppen an.
2 Der Geschäftsleiter und, soweit erforderlich, weitere Personen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
3 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit dem nächsten Wahltag. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, erfolgt die Wahl des Nachfolgers in der Regel anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung für die restliche Amtsdauer.

4 Vollendet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer das 65. Altersjahr, scheidet er auf die darauffolgende Delegiertenversammlung aus dem Vorstand aus.

Art. 15 Vorstand – Beschlussfassung

[1] Sitzungen des Vorstands finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen.
[2] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder Gruppe anwesend ist.
[3] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr auf allen drei Stufen (Milchproduzenten, Käsehersteller, Reifung/Handel).
[4] Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg Beschluss fassen.

Art. 16 Vorstand – Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands sind:

a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
b) Leitung der ES, soweit dies nicht durch Statuten oder Gesetz anderen Organen vorbehalten ist;
c) Überwachung, Wahl und Abberufung des Geschäftsleiters;
d) Abschluss bzw. Erlass und Abänderung von Verträgen und Reglementen, insbesondere bezüglich Mengensteuerung, Qualität, Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie Finanzierung;
e) Genehmigung des Budgets;
f) Vertretung in anderen Organisationen;
g) Festlegung der Taggelder und Spesen des Vorstands;
h) Bau, Erwerb und Verkauf von Liegenschaften;
i) Einsetzung eines Geschäftsausschusses, Festlegung seiner Aufgaben und Befugnisse sowie Wahl seiner Mitglieder;
j) Einsetzung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen sowie Arbeitsgruppen, Festlegung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie der Wahl ihrer Mitglieder und der Dauer der ständigen Kommissionen;
k) Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
l) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug der Beschlüsse;
m) Alle nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesenen Geschäfte.

Art. 17 Geschäftsstelle – Befugnisse

[1] Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte und vertritt die ES nach aussen;
[2] Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsleiter geleitet;
[3] Die Befugnisse der Geschäftsstelle werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Organisationsreglement geregelt.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und weiterer Mitglieder des Vorstands und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

im Organisationsreglement fest. Darin sind auch die Kompetenzen des Geschäftsleiters zu definieren.

Art. 19 Revisionsstelle

Als Kontrollstelle wird eine unabhängige Treuhandgesellschaft bezeichnet, die ihr Mandat gemäss den Vorschriften von Art. 69 b ZGB ausübt. Diese wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und ist wiederwählbar.

IV. FINANZEN

Art. 20 Finanzierung

Die ES kann ihre Tätigkeiten finanzieren durch:

a) Produktebeiträge,
b) Beiträge gemäss Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen,
c) Beiträge der öffentlichen Hand,
d) Einnahmen durch Dienstleistungen,
e) Mitgliederbeiträge.

V. KÄSEKAUFVERTRÄGE

Art. 21 Standardisierter Käsekaufvertrag ES

[1] Die Mitglieder verpflichten sich, zum Kauf/Verkauf von Emmentaler AOP unter einander ausschließlich den von der ES für anwendbar erklärten, standardisierten Käsekaufvertrag zu verwenden.
[2] Zum Verkauf von Emmentaler AOP schliessen die einzelnen Käsehersteller sowie die Mitglieder der Gruppe Reifung/Handel zusammen mit der ES einen standardisierten Käsekaufvertrag ab.
[3] Der standardisierte Käsekaufvertrag besteht aus einem allgemeinen sowie einem individuellen Teil. Der allgemeine Teil ist für sämtliche Mitglieder einheitlich und verbindlich. Darin werden unter anderem der Geldfluss, der Besitz- und Eigentumsübergang sowie die Kalkulationshilfen zur Festlegung der Preise geregelt.
[4] Der individuelle Vertragsteil wird ohne Mitwirken der ES geschlossen.

VI. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 22 Statutenänderungen

Die Delegiertenversammlung beschliesst Statutenänderungen mit der Zweidrittelsmehrheit auf allen drei Stufen (Milchproduzenten, Käsehersteller, Reifung/Handel).

Art. 23 Auflösung und Liquidation

1 Die Auflösung der ES kann durch eine Delegiertenversammlung, an der mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind, beschlossen werden. Wird dieses Zweidrittelquorum nicht erreicht, so ist innert drei Monaten eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschliessen kann.
2 Für die Auflösung ist in jedem Fall die Dreiviertelsmehrheit aller anwesenden Stimmen erforderlich.
3 Im Falle der Auflösung bleiben die Vereinsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen unter Beizug der nötigen Fachkräfte zu liquidieren. Die abschliessende Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Reinvermögens.

Art. 24 Sanktionen

1 Handelt ein Mitglied diesen Statuten, den Reglementen, dem Pflichtenheft, dem Kontrollhandbuch mit Anhängen sowie weiteren Erlassen der ES oder dem abgeschlossenen standardisierten Käsekaufvertrag zuwider, ist unverzüglich die Geschäftsstelle zu informieren. Wird der rechtmässige Zustand innerhalb der durch die ES angesetzten Frist wiederhergestellt, gilt die Sache als erledigt. Andernfalls schuldet das widerhandelnde Mitglied der ES je nach Ausmass der festgestellten Widerhandlung sowie nach Intensität (jedoch unabhängig vom Vorliegen und vom Nachweis) des Verschuldens eine Konventionalstrafe von mindestens CHF 5'000.– bis höchstens CHF 100'000.–. Diese wird durch den Vorstand in abschliessender Kompetenz festgelegt. Im Wiederholungsfall ist eine Konventionalstrafe auch bei Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands geschuldet. Durch Umgehung von Bestimmungen der Statuten, der Reglemente, des Pflichtenhefts, des Kontrollhandbuchs mit Anhängen und weiterer Erlasse der ES erreichte finanzielle Vorteile werden durch die ES zusätzlich zur Konventionalstrafe eingefordert. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten. Umgehungen der Vorgaben des Pflichtenhefts werden entsprechend den Massnahmen des Kontrollhandbuches geahndet.
2 Bagatellfälle (Beträge unter CHF 5'000.–) werden durch die Geschäftsstelle geahndet.
3 Bei groben Verletzungen der Statuten, der Reglemente, des Pflichtenhefts, des Kontrollhandbuchs mit Anhängen und weiterer Erlasse der ES sowie bei unkorrektem Einsatz der Käsereimarke ist der Vorstand überdies ermächtigt, eine zeitlich beschränkte Kürzung der Referenzmenge der fehlbaren Produktionsstätte zu beschliessen oder den Ausschluss aus der

ES mit sofortiger Wirkung zu verfügen. Die Dauer und die Höhe der Kürzung der Referenzmenge liegt in der Kompetenz des Vorstands, darf aber die Dauer von 12 Monaten und die Höhe von 30% pro Jahr nicht übersteigen. Die Dauer und die Höhe der Kürzung richten sich nach Art und Dauer der Verfehlung. Ein Ausschluss hat ein sofortiges Verbot des Gebrauchs der Käsereimarke zur Folge. Nicht verwendete Käsereimarken müssen der ES gegen Vergütung des bezahlten Betrags pro Käsereimarke zurückgegeben werden.
4 Allfällige Konventionalstrafen stehen der ES zu und sind für die Absatzförderung einzusetzen.

Art. 25 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Bern.

Art. 26 Schlussbestimmungen

1 Diese Statuten sind durch die Delegiertengründungsversammlung vom 25. November 1997 beschlossen und treten sofort in Kraft.
2 Die Delegiertenversammlung hat Statutenrevisionen beschlossen am 19. November 1998, am 20. Juni 2001, am 6. Juni 2002, am 5. Juni 2003, am 12. April 2005, am 18. April 2008, am 19. April 2012, am 23. Januar 2015, am 8. Juni 2021 und am 29. April 2025.

Daniel Meyer	Urs Schlüchter
Präsident	Direktor